

**Gemeinde  
Holderbank SO**



**Wasserreglement**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeines</b>	3
<b>II. Organisation und Aufsicht</b>	4
<b>III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde</b>	4
<b>IV. Hausanschlussleitungen</b>	5
<b>V. Hausinstallation</b>	7
<b>VI. Wasserzähler</b>	8
<b>VII. Wasserabgabe</b>	8
<b>VIII. Genehmigungsverfahren</b>	10
<b>IX. Finanzierung</b>	11
<b>X. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	12
<b>Legende zu den Abkürzungen des Wasserreglements</b>	14

# **Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Holderbank SO**

## **erlässt, gestützt auf**

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, § 39 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren,

## **folgendes**

## **Reglement über die Wasserversorgung:**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung" (GWP) festgelegte Hydrantennetz.

<sup>3</sup> Sie erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung, Wasserverteilung sowie die Hydranten.

<sup>4</sup> Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

#### **§ 2 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- Quellfassungen
- Brunnstuben
- Reservoirs
- Pumpenanlagen
- Steuerungsanlagen
- öffentliches Leitungsnetz
- Wasserzähler
- öffentlichen Brunnen

<sup>2</sup> Die Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundstücke in der Quellschutzzone sind im Eigentum der Einwohnergemeinde oder Privater. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

#### **§ 3 Wasserbezüger**

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

## **II. Organisation und Aufsicht**

### **§ 4 Gemeinderat**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung. Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen gemäss der rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP).

### **§ 5 Kommissionen**

<sup>1</sup>Die Werkkommission ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung zuständig. Das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie der Vollzug dieses Reglements unterliegen der Baukommission. Die Zusammensetzung und Kompetenzen sind in der Gemeindeordnung geregelt.

<sup>2</sup>Sie sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und Nachgeführte Plansammlung an.

<sup>3</sup>Sie überwacht die Anlagen in Bezug auf Wasserqualität und Löschschutz.

### **§ 6 Fachorgane**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Brunnenmeisters (Gemeindeangestellter) werden in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.

<sup>2</sup>Der Brunnenmeister ist fachlich der Werkkommission unterstellt.

### **§ 7 Verwaltung**

<sup>1</sup>Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

## **III. Wasserversorgungsanlagen**

### **§ 8 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)**

<sup>1</sup>Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

<sup>2</sup>Der Perimeter der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) umfasst in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und im speziellen das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

### **§ 9 Erschliessung**

<sup>1</sup>Innerhalb der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.

<sup>2</sup>Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.

<sup>3</sup>Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezügler gemäss Planungs- und Baugesetz.

<sup>4</sup>Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs.2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>5</sup> Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

## **§ 10 Öffentliche Leitungen**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen bis und mit dem Abstellschieber.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

## **§ 11 Übernahme privater Anlagen**

Die Gemeinde übernimmt private Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 99, § 103 und §105 PBG).

## **§ 12 Hydranten**

<sup>1</sup> Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.

<sup>2</sup> Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümer sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§42, §106 und §107 PBG) verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Grundstück zu dulden.

<sup>4</sup> Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.

<sup>5</sup> Auf Gesuch hin kann die Baukommission die Wasserentnahme gegen Gebühr bewilligen.

.

## **§ 13 Löschanlagen**

<sup>1</sup> Im Brandfall stehen alle Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrrkommandant zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Löschreserven sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Das Öffnen sowie das Entlüften und Entleeren der Hydranten und das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

# **iv. Hausanschlussleitungen**

## **§ 14 Begriff**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber bis und mit dem Wasserzähler.

## **§ 15 Erstellung und Kosten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.

<sup>3</sup> Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

## **§ 16 Eigentum, Unterhalt Ersatz**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und ohne Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.

<sup>2</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

## **§ 17 Ausführung**

<sup>1</sup> Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz oder Reparatur nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann die Schadenbehebung auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger 1:1 belastet.

## **§ 18 Abnahme**

<sup>1</sup> Der Werkkommission ist vor dem Eindecken die neuerstellte oder reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Einmesskosten und Aufnahme in den Wasserkataster gehen zu Lasten des Eigentümers. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

## **§ 19 Technische Vorschriften**

<sup>1</sup> Wenn immer möglich ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.

<sup>3</sup> Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1¼ -Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen. Im Allgemeinen gelten die Richtlinien des Schweizerischen Vereins Gas- und Wasserfaches (SVGW).

<sup>4</sup> Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

<sup>5</sup> Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweigung dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.

<sup>6</sup> Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.

<sup>7</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Anlagen Lieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Bei Verlegung mit Polyethylen-Kunststoffrohren, ist ein Ortungsband einzulegen. Eine Erdung über die Wasserleitung ist nicht gestattet.

## **§ 20 Durchleitungsrecht**

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.

Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

## **v. Hausinstallationen**

### **§ 21 Erstellung, Kosten und Unterhalt**

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

### **§ 22 Technische Vorschriften**

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen.

### **§ 23 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte ausgenommen.

### **§ 24 Mangelhafte Installationen**

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder vorschriftswidrig unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel durch das Oberamt auf seine Kosten vollstrecken lassen.

### **§ 25 Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers.

### **§ 26 Kontrollrecht**

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person (Brunnenmeister) Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

## **vi. Wasserzähler**

### **§ 27 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt**

<sup>1</sup> Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler festgestellt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Verrechnung der Kosten.

<sup>2</sup> Pro Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.

<sup>3</sup> Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete.

### **§ 28 Standort**

<sup>1</sup> Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger hat den Raum für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

### **§ 29 Haftung bei Beschädigung**

<sup>1</sup> Am Wasserzähler dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

### **§ 30 Revision und Störungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

<sup>3</sup> Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen.

<sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Werkkommission oder dem Brunnenmeister unverzüglich zu melden.

## **VII. Wasserabgabe**

### **§ 31 Umfang und Garantie der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Gemeinde trifft alle notwendigen Massnahmen, um Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in einwandfreier Qualität zu liefern.



<sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers.

<sup>3</sup> Eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.

## **§ 32 Verwendung des Wassers**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

<sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **§ 33 Einschränkungen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- im Fall höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- in Notlagen
- im Brandfall

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.

<sup>3</sup> Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

<sup>4</sup> Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wassernetz sofort dem Brunnenmeister oder der Werkkommission zu melden.

## **§ 34 Sperrung der Wasserabgabe**

Eine Sperrung der Wasserabgabe ist möglich:

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

## **§ 35 Pflicht zum Wasserbezug**

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

## **§ 36 Haftung des Wasserbezügers**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden und entstehende Verbräuche, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle,

sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### **§ 37 Wasserableitungsverbot**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

<sup>2</sup> Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hähnen und Leerlaufhähnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgebungsleitungen ist verboten.

### **§ 38 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### **§ 39 Änderung der Eigentumsverhältnisse**

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

### **§ 40 Aufhebung eines Anschlusses**

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.

### **§ 41 Stilllegung**

Auf Gesuch eines Hausbesitzers an die Werkkommission kann der Anschluss einer Liegenschaft stillgelegt werden. Der Brunnenmeister schliesst den Schieber des Hausanschlusses und macht entsprechende Meldung an die Verwaltung.

### **§ 42 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

<sup>1</sup> Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet.

<sup>2</sup> Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Baukommission. Der Wasserbezug wird mit einem Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet oder ohne Wasserzähler pauschal verrechnet.

## **VIII Genehmigungsverfahren**

### **§ 43 Bewilligung**

Die Bewilligung wird nach Überprüfung des Wasseranschlussgesuchs von der Baukommission erteilt.

## **§ 44 Gesuchsunterlagen**

<sup>1</sup> Die Gesuche sind in dreifacher Ausführung und mit vierfachem Plansatz der Baubewilligung beizulegen und an die Baukommission einzureichen, welche sie an die Werkkommission weiterleitet.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss enthalten:

- a. ein aktueller Situationsplan (Katasterplan Mst. 1:500) mit darin eingezeichneter Leitungsführung der privaten Anschlussleitung und des öffentlichen Wassernetzes.
- b. Detail Pläne im übersichtlichen Maßstab (1:100) mit Angaben des Standortes der Wasseruhr.  
Bei Stockwerkeigentum ist für jeden Eigentümer eine separate Wasseruhr einzubauen.

<sup>3</sup> Im Falle eines Gemeinschaftsanschlusses sind zusätzliche Vereinbarungen und Zustimmungen der beteiligten Grundeigentümer mit einzureichen

<sup>4</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

<sup>3</sup> Die Werkkommission kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

## **IX. Finanzierung**

### **§ 45 Generelles**

Per 1.1.2002 wurde die gesetzliche Spezialfinanzierung Wasserversorgung (701) mit Vornahme von betriebswirtschaftlichen Abschreibungen und Einlagen eingeführt. Die internen Verrechnungen wie Zinsen, Verwaltungskostenanteil und Unterhalt müssen in dieser gesetzlichen Spezialfinanzierung gemäss Vorgaben Handbuch für das Rechnungswesen für Solothurner Gemeinden vorgenommen werden. Anschlussgebühren sind über die Investitionsrechnung zu buchen.

### **§ 46 Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend und verursachergerecht sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

### **§ 47 Finanzierung der Anlagen**

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühr)
- b) Jährliche Gebühren
- c) Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)

### **§ 48 Einmalige Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Erschliessungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Erschliessungsleitungen (öffentliches Netz) Beiträge zu entrichten.

<sup>2</sup> Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

## **§ 49 Jährliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch den Wasserzähler festgestellt wird.

<sup>2</sup> Zur Deckung der Betriebskosten wird eine jährliche Grundgebühr für die erstellte Infrastruktur, Spezialfinanzierung und der Zinskosten so wie eine Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser in Rechnung gestellt.

## **§ 50 Höhe der Beiträge, Gebühren und Tarife**

Die Höhe der Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife richten sich nach dem gültigen Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren.

## **§ 51 Wasserverbrauch Feststellung**

Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen. Die Ablesung erfolgt einmal jährlich.

## **§ 52 Benützungsgebühr Bezug**

<sup>1</sup> Für die Benützungsgebühr haftet der Wasserbezüger. Dieser erhält die Rechnung.

<sup>2</sup> Die Verrechnung erfolgt gemäss Gebührenreglement. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins nach dem vom Kanton festgelegten Zinssatz erhoben.

## **§ 53 Haftung für Gebühren**

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

## **§ 54 Sicherstellung der Betriebskosten**

Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, ist der Mehraufwand über die Laufende Rechnung der Gemeinde zu finanzieren.

# **x. Straf- und Schlussbestimmungen**

## **§ 55 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

## **§ 56 Rechtsschutz**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

## **§ 57 Besondere vertragliche Verhältnisse**

Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

## **§ 58 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Wasserreglement vom 17. Dezember 1986 aufgehoben.

## **Beschluss der Gemeinde-Versammlung vom ?? . ?????????? 20??**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiberin

Urs Hubler

Margrit Born

**Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.20??/??? vom ?? . ??????????. 20?? genehmigt**

## Abkürzungen

<b>ARA</b>	Abwasserreinigungsanlage
<b>BJD</b>	Bau- und Justizdepartement
<b>GEP</b>	Genereller Entwässerungsplan
<b>GSchG</b>	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
<b>GSchV</b>	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
<b>GWBA</b>	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009, BGS 712.115
<b>KBV</b>	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
<b>PBG</b>	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
<b>SIA</b>	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
<b>SN</b>	Schweizer Norm
<b>VRG</b>	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
<b>VSA</b>	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute